

ABÄNDERUNGSANTRAG

Zu dem am 13.5.1996 als Initiativantrag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Garagengesetz und die Bauordnung für Wien geändert werden (Garagengesetznovelle 1996), wird von den Abgeordneten.....

..... *Ing. Riedler, R. J. und Prinz*

..... folgender Abänderungsantrag eingebracht *in der Sitzung des Gemeinderats Ausschusses für Stadtkultur, Stadtplanung und Arbeitsbeziehungen der Stadt*

Zu Artikel I: *Wien am 17. Juni 1996:*

A) Ziffer 4 des Initiativantrages entfällt.

B) Folgende Regelungen werden neu gefaßt bzw. eingefügt:

1) Ziffer 3 des Initiativantrages lautet:

3. § 3 Abs. 3 lautet:

"(3) Garagen oder Einstellplätze für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, müssen ausdrücklich für die Einstellung solcher Fahrzeuge gewidmet sein; auf diese Anlagen finden die Bestimmungen des Abs. 2 keine Anwendung."

2) Die Ziffer 5 des Initiativantrages lautet:

5. § 3 Abs. 4 und 5 entfallen.

3) Ziffer 6 des Initiativantrages lautet:

6. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind im Bauland grundsätzlich zulässig. Die Errichtung von Tankstellen ist nur in als Betriebsbaugebiet ausgewiesenen Teilen des gemischten Baugebietes, im Industriegebiet, in Sondergebieten sowie auf Verkehrsbändern zulässig."

4) Ziffer 8 des Initiativantrages lautet:

8. § 4 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Im Wohngebiet sind Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit mehr als einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Garagen zum Einstellen von Autobussen für Beherbergungsbetriebe. Soweit dies im Hinblick auf Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen geboten ist, sind im Wohngebiet und im gemischten Baugebiet bei Anlagen in unmittelbarer Nähe dieser Einrichtungen Vorkehrungen vorzusehen, um einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, insbesondere einer Belästigung durch Lärm oder üblen Geruch vorzubeugen.

(4) Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen sind auf gärtnerisch auszugestaltenden Teilen der Liegenschaft grundsätzlich unzulässig; Kleinanlagen mit einer Bodenfläche bis zu 50 m² sind in der Bauklasse I und II auf seitlichen Abstandsflächen, im Vorgarten jedoch dann zulässig, wenn ihre Errichtung auf seitlichen Abstandsflächen oder auf Teilen der Liegenschaft, die der Bebauung offenstehen, im Hinblick auf die Geländeverhältnisse oder wegen des vorhandenen Baubestandes nicht zumutbar ist."

5) Nach Ziffer 10 des Initiativantrages (betreffend § 7 Abs. 2) wird folgende Ziffer 10a eingefügt:

10a. Dem § 9 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Entwässerung der Bedienungsplätze von Tankstellen darf nur über entsprechend dimensionierte Mineralölabscheider erfolgen."

6) Ziffer 11 des Initiativantrages lautet:

11. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Bereich von Straßenkreuzungen ist der Abstand vom Schnittpunkt oder Tangentenschnittpunkt der an den Verkehrsflächen gelegenen Liegenschaftsgrenzen bis zur nächstliegenden Begrenzung des Zu- und Abfahrtsbereiches so zu wählen, daß die Verkehrssicherheit gewahrt ist; er hat mindestens 5 m zu betragen."

7) Ziffer 14 des Initiativantrages lautet:

14. § 12 Abs. 4 lautet:

"(4) Unterschreitungen der in Abs. 2 und 3 genannten Abstände sind, sofern es sich nicht um Pflichtstellplätze handelt, zulässig, soweit im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, die Zweckbestimmung der Baulichkeit, die Abmessung der einzustellenden Kraftfahrzeuge und die zu erwartende Freqüenzierung der Anlage ein gefahrloser Betrieb gewährleistet ist."

8) Ziffer 16 des Initiativantrages lautet:

16. § 22 lautet:

"§ 22. (1) Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, dürfen unterhalb von Aufenthaltsräumen nicht errichtet werden.

(2) Bei Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden, und bei Ladeplätzen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge in Garagen sind jene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die zur Ausschaltung jeder Explosionsgefahr erforderlich sind. Im Falle des Wohnungseigentums ist die Zustimmung der Miteigentümer nicht erforderlich, wenn in Mittel- oder Großgaragen Ladeplätze für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge mit Batterien in her-

kömmlicher Bauart wie Blei- oder Nickel-Cadmium-Batterien eingerichtet werden."

9) Nach Ziffer 16 des Initiativantrages (ursprünglich betreffend § 22 Abs. 2 erster Satz) wird folgende Ziffer 16a eingefügt:

16a. § 34 lautet:

"§ 34. (1) Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge dürfen nicht gemeinsam mit Kraftfahrzeugen eingestellt werden, die mit Flüssiggas betrieben werden.

(2) Bei Fahrzeugen, die mit Flüssiggas betrieben werden, sind sofort nach dem Einstellen die Flaschenventile zu schließen."

10) Im § 36 (Ziffer 18 des Initiativantrages) lauten Abs. 1, 2 und 4:

"(1) Bei Neu- und Zubauten sowie Änderungen der Raumwidmung entsteht eine Stellplatzverpflichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese ist entweder als Naturalleistung (Pflichtstellplätze) grundsätzlich auf dem Bauplatz oder Baulos oder durch Entrichtung der Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien zu erfüllen.

(2) Für räumlich begrenzte Teile des Stadtgebietes kann der Bebauungsplan in Abweichung von den Bestimmungen des § 36a besondere Anordnungen über das zulässige Ausmaß der Herstellung von Stellplätzen, über die Art, in der die Stellplatzverpflichtung zu erfüllen ist, sowie über die Zulässigkeit von Garagengebäuden treffen (Stellplatzregulativ). Dabei kann die gesetzlich erforderliche Anzahl von Pflichtstellplätzen bis zu 90 vH unterschritten werden.

(4) Pflichtstellplätze müssen für die Dauer von mindestens zwanzig Jahren ab Einlangen der Fertigstellungsanzeige der widmungsgemäßen Verwendung offenstehen; insoweit sich der Sachverhalt gegenüber dem Zeitpunkt der Herstellung und Benutzung der Stellplätze nicht grundlegend geändert hat, müssen sie dieser Verwendung über diese Dauer hinaus offenstehen. Darüber hat die Behörde auf Antrag mit Feststellungsbescheid zu entscheiden."

11) Im § 36a (Ziffer 19 des Initiativantrages) lauten Abs. 1 und 6:

"(1) Für jede Wohnung ist ein Stellplatz zu schaffen. Bei Gebäuden für Beherbergungsbetriebe ist für je 5 Zimmereinheiten oder Appartements ein Stellplatz oder für je 30 Zimmereinheiten oder Appartements ein Busstellplatz zu schaffen. Bei Heimen, bei welchen Wohneinheiten bestehen oder vorgesehen sind, ist für je 10 Wohneinheiten ein Stellplatz zu schaffen.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 5 ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl zu berechnen."

12) Im § 40 (Ziffer 22 des Initiativantrages) lautet Abs. 2:

"(2) Die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen ist insoweit zu erfüllen, als dies auf dem Bauplatz oder Baulos nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Bebauung möglich und nach den Vorschriften des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes zulässig ist."

13) Ziffer 25 des Initiativantrages lautet:

25. § 48 lautet:

"§ 48. Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren betreffend die Bemessung und Einhebung der Ausgleichs-

abgabe die Bestimmungen der das Verfahren in Abgabesachen regelnden Vorschriften, für sonstige Verfahren aufgrund dieses Gesetzes die Bestimmungen der Bauordnung für Wien."

Zu Artikel II:

Ziffer 2 des Initiativantrages lautet:

2. Im § 69 Abs. 1 wird nach lit. q folgende lit. r eingefügt:

"r) Abweichungen von den Bestimmungen des Bebauungsplanes über die Verpflichtung zur Herstellung von Pflichtstellplätzen;"

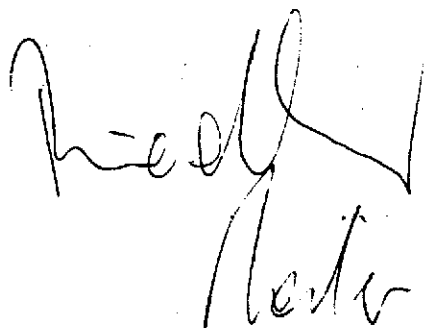
Zu Artikel III:

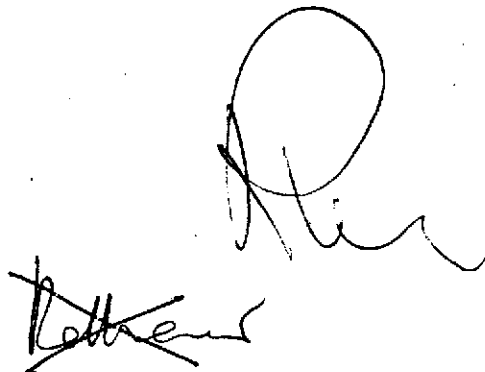
Artikel III des Initiativantrages lautet:

"Artikel III
Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 36 Abs. 4 gilt nur für Stellplätze, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden bzw. gemäß § 70a Abs. 9 der Bauordnung für Wien als bewilligt gelten. Für bestehende Stellplätze, die vor diesem Zeitpunkt bewilligt wurden, beginnt die in § 36 Abs. 4 genannte Frist mit dem Inkrafttreten."


Michael Hutter


Hans Koller